

Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) - Sachsenring 20 - 50677 Köln

Schleswig Holsteinischer Landtag  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Köln, 20.05.2016

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes  
Stellungnahme des Zentralrates der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes bedanken wir uns. Zu dem Entwurf möchte der Zentralrat der Muslime wie folgt Stellung nehmen:

Wesentlicher Bestandteil aller Kulturen und insbesondere jeden Glaubens ist der Umgang mit den Verstorbenen. Die Möglichkeit seine verstorbenen Familienangehörigen den religiösen Überzeugungen gemäß bestatten zu können ist nicht nur ein Akt der verfassungsgemäßen Gleichbehandlung, sondern nur dort, wo Menschen leben und Ihrer Toten gedenken können, ist Heimat!

Für einen Muslim ist das Leben auf dieser Erde eine von Gott auferlegte Prüfung. Er betrachtet das diesseitige Leben als einen Korridor, der zu einem weiteren jenseitigen und unendlichen Leben führt. Dementsprechend wird der Tod in der muslimischen Glaubensauffassung nicht als etwas Negatives, sondern als krönender Abschluss für einen Menschen angesehen, der in seinem Leben fromm, tugendhaft und rechtschaffen gewesen ist.

Wenn der Tod eingetreten ist, sollen die Augen des Verstorbenen geschlossen werden. Der Leichnam wird dann möglichst umgehend rituell gewaschen. Nach der Waschung wird der Körper in eine ungerade Zahl von Tüchern gehüllt.

Verstorbene Menschen werden im Islam ohne Sarg begraben. Sie werden in einem Tuch gehüllt mit der rechten Seite Richtung Mekka liegend in ihr Grab gelegt. Üblicherweise wird im Grab (durch ein schräg eingelassenes Brett oder Ähnliches) eine kleine Kammer eingerichtet, so dass die Erde nicht direkt auf den Leichnam geschüttet wird.

Ein verstorbener Mensch soll so schnell wie möglich beerdigt werden, wenn man seinen Tod zweifelsfrei festgestellt hat.

In Situationen, in denen der Leichnam aufgrund einer besonderen Erfordernis für eine gewisse Zeit aufbewahrt werden muss, ist es gestattet die Beerdigung für eine entsprechende Zeit hinaus zu zögern. Besondere Erfordernisse liegen z.B. im Fall einer unbekanntes Todesursache bei der Fremdeinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. eines Mordes vor, in denen der Leichnam für eine Obduktion benötigt wird.

Aus diesem Grund begrüßen wir den beabsichtigten Entfall einer Mindestzeit nach der Verstorbene frühestens Bestattet werden dürfen. Damit wird mindestens die zeitnahe Erdbestattung in allen eindeutigen Fällen gewährleistet werden.

Darüber hinaus möchten wir auf einen Aspekt der in der Gesetzesänderung keine Berücksichtigung findet eingehen. In Schleswig-Holstein leben mindestens 85.000 Muslime. Nach der Evangelischen und Katholischen Kirche bildet sie damit die drittgrößte Glaubensgemeinschaft. Trotz des sehr frühen Bemühens, dass auch Muslime ihre Toten nach ihren Glaubensgrundsätzen beerdigen können, ist es jedoch weiterhin die Realität, dass der weit überwiegende Teil der Verstorbenen in die Länder überführt werden, in denen sie oder ihre Vorfahren geboren wurden. Ursache hierfür ist sicherlich der Umstand, dass auch mit einem muslimischen Gräberfeld nicht die ewige Totenruhe oder beispielsweise die Unberührtheit des Bodens gewährleistet werden können. Muslimische Gräberfelder sind damit für die Mehrheit der muslimischen Bevölkerung nicht die Lösung, sondern diese kann nur in einem Angebot eines muslimischen Friedhofes liegen.

Auch wenn wir die gesetzliche Gleichbehandlung der Religionen als Friedhofsträger anstreben, würden wir eine Änderung des Bestattungsgesetzes in den entsprechenden Punkten analog zum Bestattungsgesetz des Landes NRW sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Samir Bouaissa

Landesvorsitzender NRW